

Gebührenverzeichnis

Lfd.Nr.	Leistungen	bisherige Gebühr	neue Gebühr
1.	Allgemeine öffentliche Leistungen		
1.1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Absatz 4 Satz 1 der Satzung)	1/10 der vollen Gebühr im Einzelfall, mindestens 5,00 €	1/10 bis volle Gebühr im Einzelfall, mindestens 6,00 €
	Ablehnung eines Antrages wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei	gebührenfrei
1.2	Allgemeine Verwaltungsgebühr	5,00 € bis 2.500,00 €	6,00 € bis 5.000,00 €
1.3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	5,00 € bis 100,00 €	6,00 € bis 1.000,00 €
1.4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche. Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.	5,00 € bis 50,00 €	6,00 € bis 1.000,00 €
1.5	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen. Soweit nachstehend nichts bestimmt ist, muss die Höhe der Gebühr im Einzelfall festgesetzt werden.	5,00 € bis 2.500,00 €	10,00 € bis 1.000,00 €
1.6	Zurücknahme des Antrags	1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mindestens 5,00 €	1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mindestens 6,00 €
2.	Sonstige Leistungen / Genehmigungen		
2.1	Lohnsteuerkarten, Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarten	5,00 €	6,00 €
2.2	Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist.	5,00 € bis 500,00 €	10,00 € bis 500,00 €
2.3	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	1 % bis 5 %, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 15,00 €	1 % bis 5 %, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 15,00 €
2.4	Genehmigungen, Erlaubnisse	5,00 € bis 500,00 €	10,00 € bis 500,00 €

3.	Beglaubigung, Bestätigungen		
3.1	<p>Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln</p> <p>Anmerkung: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz. Für Ziffer 3.2. gilt gleiches.</p>	3,00 €	5,00 €
3.2	<p>Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien, usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift, je Seite</p> <p>Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren hinzu.</p>	2,00 € für erste Seite für jede weitere Seite 1,00 €	2,00 € für erste Seite für jede weitere Seite 1,00 €
3.3	Abschriften und Beglaubigungen von Schulzeugnissen, je Zeugnis, unabhängig von der Seitenzahl	5,00 € bis 50,00 €	1,00 € für erste Seite für jede weiter Seite 0,50 €
3.4	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist).	5,00 € bis 50,00 €	6,00 € - 100,00 €
4.	Bestattungsrecht		
4.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	15,00 €	25,00 €
4.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	10,00 €	15,00 €
5.	Sonn- und Feiertagsrecht		
5.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	30,00 €	30,00 € - 100,00 €
5.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)		30,00 € - 100,00 €
5.3	Pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 03:00 bis 24:00 Uhr verboten sind.	100,00 €	100,00 €
5.4	Pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind.	150,00 €	150,00 €
6.	Fundsachen		
6.1	Bei Sachen bis 500,00 € Wert	2 % des Werts, mind. jedoch 2,00 €	2 % des Werts, mind. jedoch 5,00 €

6.2	Bei Sachen über 500,00 € Wert	2 % von 500,00 € und 1 % des Mehrwerts	2 % von 500,00 € und 1 % des Mehrwerts
6.3	Bei Tieren	2 % des Wertes, mindestens jedoch die Unterbringungskosten	2 % des Wertes, mindestens jedoch die Unterbringungskosten
7.	Meldewesen		
7.1	Einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz – MG)	6,00 €	5,00 € elektronische Auskunft 6,00 € Papier
7.2	Erweiterte Auskunft (§32 Abs. 2 MG)	11,00 €	11,00 €
7.3	Archivauskunft		10,00 € bis 200,00 €
7.4	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1,2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt. Ist für die Auskunft ein außerordentlicher Verwaltungsaufwand erforderlich, so kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden.	1,50 €	3,00 €
7.5	Gruppenauskunft die mit Hilfe der automatischen Daten- verarbeitung gegeben wird.		6,00 € bis 2.500,00 €
7.6	Bescheinigungen der Meldebehörde, zusätzliche Melde- bestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Melde- behörde. Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	6,00 €	6,00 €
7.7	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	10,00 €	10,00 € bis 500,00 €
7.8	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	10,00 €	10,00 €
7.9	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG), an Hochschulen und andere öffentlichen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung sowie öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 30 MG) für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt. Die Erhebung der Gebühr unterbleibt, wenn diese im Einzelfall weniger als 10,00 € betragen würde.	1,50 €	2,00 €
7.10	Datenübermittlung die mit Hilfe der automatischen Daten- verarbeitung vorgenommen wurde.	Allgemeine Verwaltungsgebühr	6,00 € bis 3.000,00 €

8.	Rechtsbehelfe / Widerspruchsbehörde		
8.1	Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat.	5,00 € bis 250,00 €	5,00 € bis 250,00 €
8.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen.	1/10 bis ½ der Gebühr nach 8.1, mindestens 5,00 €	1/10 bis ½ der Gebühr nach 8.1, mindestens 5,00 €
9.	Schreibgebühren		
9.1	Hand- oder maschinenschriftlich hergestellte Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlung, amtlichen Büchern, Registern usw. soweit sie auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 Ausfertigung- und Beglaubigungsvermerk		
9.1.1	Für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,00 €	9,00, €
9.1.2	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00 €	18,00 €
9.2	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	7,00 €	9,00 €
9.3	Fotokopien bei einem Format bis zu DIN A4, je Seite für die erste Seite für jede weitere Seite	1,00 € 0,50 €	1,00 € 0,50 €
9.4	Fotokopien bei einem größeren Format, je Seite für die erste Seite für jede weitere Seite	2,00 € 0,75 €	2,00 € 0,75 €
10.	Straßenverkehr		
10.1	Anordnung zum Entfernen eines nicht mehr zum Verkehr zugelassenen Fahrzeuges	Allgemeine Verwaltungsgebühr	100,00 €
10.2	Kostenbescheid im Zusammenhang mit Abschleppmaßnahmen	Allgemeine Verwaltungsgebühr	50,00 €
11.	Polizeilichrechtliche Maßnahmen		
11.1	Beschlagnahmeverfügung allgemein	Allgemeine Verwaltungsgebühr	100,00 € bis 1.500,00 €
11.2	Einziehungsverfügung	Allgemeine Verwaltungsgebühr	150,00 € bis 1.000,00 €
11.3	Einweisungsverfügung	Allgemeine Verwaltungsgebühr	50,00 € bis 500,00 €

11.4	Anordnung von Leinen-/Maulkorbzwang	Allgemeine Verwaltungsgebühr	50,00 € bis 500,00 €
11.5	Sonstige ordnungsrechtliche Anordnungen und Verfügungen	Allgemeine Verwaltungsgebühr	200,00 € bis 1.000,00 €
12.	Fischereirecht		
12.1	Jahresfischereischein	10,23 €	5,00 – 100,00 €
12.2	Fünffjahresfischereischein	20,45 €	5,00 – 100,00 €
12.3	Zehnjahresfischereischein	20,45 €	5,00 – 100,00 €
12.4	Jugendfischereischein	5,10 €	5,00 – 100,00 €
12.5	Verlängerung eines Fischereischeines und Einziehung Fischereiabgabe	5,00 €	5,00 – 100,00 €
13.	Gaststättenrecht		
13.1	Erlaubnis § 2 Gaststättengesetz (GastG) Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetriebe	Grundbetrag: 306,78 € zusätzlicher Flächenbetrag (Gasträume): bis 50 qm: 306,78 € über 50 bis 300 qm: pro qm 5,11 € über 300 qm: pro qm 4,09 € Höchstbetrag: 3.000,00 € bei nicht ständig bewirtschafteten Räumen, wie z.B. Sälen, Außenbewirtschaftungen, werden 30 % der Fläche berücksichtigt.	Grundbetrag: 300,00 € zusätzlicher Flächenbetrag (Gasträume): bis 50 qm: 300,00 € über 50 bis 300 qm: pro qm 5,00 € über 300 qm: pro qm 4,00 € Höchstbetrag: 3.000,00 € bei nicht ständig bewirtschafteten Räumen, wie z.B. Sälen, Außenbewirtschaftungen, werden 30 % der Fläche berücksichtigt.
13.2	Erlaubniserweiterung	pro qm Erweiterungsfläche 5,00 €, mindestens 100,00 €	pro qm Erweiterungsfläche 5,00 €, mindestens 100,00 €
	<u>Hinweis:</u> Erhalten mehrere Personen gleichzeitig die Erlaubnis zum Betrieb derselben Gaststätte, so wird der ermittelte Betrag um je ein Viertel pro weiteren Antragssteller erhöht und durch die Anzahl der Antragssteller geteilt. Sollte der Betrieb innerhalb eines Jahres nach Betriebsbeginn eingestellt werden, kann auf Antrag die Gebühr für jeden Monat mit 1/12 allerdings nur bis zu ½ der anfallenden Gesamtgebühr erlassen oder erstattet werden.		

13.3	Auflagen und Anordnungen §§ 5, 12 Abs. 3 GastG; § 12 Satz 2 Gaststättenverordnung (GastVO)	Allgemeine Verwaltungsgebühr	60,00 - 500,00 €
13.4	Verlängerung von Fristen, § 8 Satz 2, § 9 Satz 2, § 24 Abs. 1 Satz 3 GastVO	Allgemeine Verwaltungsgebühr	50,00 €
13.5	Gestattungen § 12 GastG	15,34 € - 920,33 €	15,00 € - 1.000,00 €
13.6	Befristete Erlaubnis § 3 GastG	Allgemeine Verwaltungsgebühr	3/12 bis 12/12 der Erlaubnisgebühr je nach Zeitdauer
13.7	Stellvertretererlaubnis § 9 GastG	15,34 € - 613,55 €, 12 % der Gebühr nach 13.5, mindestens 65,00 €, höchstens 520,00 €	115,00 € - 1.000,00 €
13.8	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretererlaubnis § 11 GastG	6 % von 13.5, mindestens 60,00 €, höchstens 260,00 €	60,00 € - 1.000,00 €
13.9	Widerruf einer Gaststättenerlaubnis § 15 GastG; Ablehnung einer Gaststättenerlaubnis § 4 GastG	Allgemeine Verwaltungsgebühr	100,00 – 400,00 €
13.10	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	51,13 € - 511,29 €	30,00 € – 1.000,00 €
14.	Gewerbeangelegenheiten, Handwerksrecht		
14.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	8,00 € - 26,00 €	5,00 € - 50,00 €
14.2	Erlaubnis zum Betriebe einer Privatkrankenanstalt nach § 30 GewO	255,65 € - 818,07 €	300,00 € - 3.000,00 €
14.3	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO	102,26 € - 1.278,23 €	50,00 € - 1.500,00 €
14.4	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	520,00 € - 1.500,00 €	520,00 € – 1.500,00 €
14.5	Bestätigung (§ 33 c Abs. 3 GewO)	40,90 €	40,00 € - 100,00 €
14.6	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO)	102,26 € - 1.533,88 €	520,00 € – 1.500,00 €
14.7	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO).	770,00 € - 3.600,00 €	120,00 € - 5.000,00 €
14.8	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	102,26 € - 930,00 €	30,00 € - 1.000,00 €
14.9	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes	102,26 € - 930,00 €	30,00 € - 1.000,00 €
14.10	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 Abs. 1 und 2 GewO)	720,00 € – 920,00 €	30,00 € - 1.000,00 €
14.11	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 Abs. 5 GewO)	470,00 €	30,00 € - 1.000,00 €

14.12	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§§ 55, 55 d GewO sowie § 1 ReiseGewV)	77,00 € – 620,00 €	60,00 € – 600,00 €
14.13	Nachtrag von Tätigkeiten	16,00 €	30,00 €
14.14	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte § 60 c Abs. 2 GewO; ErsatzRGK	Allgemeine Verwaltungsgebühr	50,00 €
14.15	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte § 55 b Abs. 2 GewO	25,56 € - 255,65 €	30,00 € - 300,00 €
14.16	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Großmärkten	76,69 € – 2.045,17 €	100,00 € - 2.000,00 €
14.17	Festsetzung von Wochenmärkten	15,34 € bis 1.533,88 €	100,00 € - 2.000,00 €
14.18	Festsetzung von Spezial- und Jahrmärkten und Volksfesten	15,34 € – 2.045,17 €	100,00 € - 2.000,00 €
14.19	Ablehnung, Änderung, Aufhebung, Rücknahme oder Widerruf der Festsetzung von Veranstaltungen	1/5 – 3/5 der ursprünglichen Festsetzungsgebühr	100,00 €
14.20	Bescheinigung zur Befreiung von der Umsatzsteuer nach § 4 Nr. 20, 21 a Umsatzsteuergesetz (UStG) z.B. für Musikschule, Privatmusikerzieher	Allgemeine Verwaltungsgebühr	25,00 €
15.	Überwachung gewerbliche Tätigkeit und Veranstaltungen		
15.1	Gewerbeuntersagung § 35 GewO	Allgemeine Verwaltungsgebühr	60,00 € - 1.000,00 €
15.2	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes § 35 Abs. 6 GewO	Allgemeine Verwaltungsgebühr	60,00 € - 1.000,00 €
15.3	Ablehnung eines Antrags auf Wiedergestattung eines untersagten Gewerbes § 35 Abs. 6 GewO	Allgemeine Verwaltungsgebühr	60,00 € - 1.000,00 €
15.4	Handwerksuntersagung	Allgemeine Verwaltungsgebühr	60,00 € - 1.000,00 €
15.5	Widerruf / Rücknahme Erlaubnis Bewachungsgewerbe	Allgemeine Verwaltungsgebühr	100,00 € - 400,00 €
15.6	Widerruf / Rücknahme Reisegewerbekarte	Allgemeine Verwaltungsgebühr	100,00 € - 400,00 €

16.	Personenstandswesen		
	Namensänderung und –feststellung		
16.1	Änderung und Feststellung eines Familiennamens. Die Gebühr wird im Einzelfall festgesetzt und beträgt	2,50 € bis 1.022,00 €	5,00 € - 1.000,00 €
16.2	Änderung eines Vornamens. Die Gebühr wird im Einzelfall festgesetzt und beträgt	2,50 € bis 255,00 €	5,00 € - 500,00 €
16.3	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	20,00 €	20,00 € - 50,00 €
17.	Sammlungsgesetz		
17.1	Erlaubnis nach § 3 SammlG Soweit es sich um Veranstaltungen für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke handelt, kann vom Ansatz einer Gebühr abgesehen werden.	10,00 €	50,00 €
18.	Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen		
18.1	Anordnungen und sonstige Entscheidungen zur Durchführung des BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung	Allgemeine Verwaltungsgebühr	80,00 € - 1.000,00 €
19.	Maßnahmen des Wasserrechts		
19.1	Anlage am Gewässer Genehmigung nach § 76 i.V.m. §§ 95 und 96 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG)	Allgemeine Verwaltungsgebühr	80,00 € - 1.000,00 €
19.2	Gewässerrandstreifen innerorts Bewilligung von Ausnahmen nach § 68 b Absätze 3 und 4 WG i.V.m. § 110 Abs. 1 Satz 3 und 4 WG	Allgemeine Verwaltungsgebühr	80,00 € - 1.000,00 €
19.3	Wasserablauf Anordnungen und Ausnahmen nach § 81 Abs. 4 WG	Allgemeine Verwaltungsgebühr	80,00 € - 1.000,00 €
19.4	Durchleiten von Wasser Erlass von Verpflichtungen nach § 88 Abs. 1 – 3 WG	Allgemeine Verwaltungsgebühr	80,00 € - 1.000,00 €

20.	Maßnahmen des Naturschutzrechts		
20.1	Werbeanlagen Bewilligung nach § 25 Abs. 2 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG)	Allgemeine Verwaltungsgebühr	80,00 € - 1.000,00 €
20.2	Naturdenkmale Erlass von Einzelanordnungen nach § 31 NatSchG	Allgemeine Verwaltungsgebühr	80,00 € - 1.000,00 €
20.3	Betreten einer Landschaft Erlass von Einzelanordnungen nach § 53 Abs. 3 NatSchG	Allgemeine Verwaltungsgebühr	80,00 € - 1.000,00 €
20.4	Beseitigung von Sperren Genehmigungen, Herstellen des Einvernehmens und Anordnungen nach § 54 Abs. 1 – 3 NatSchG	Allgemeine Verwaltungsgebühr	80,00 € - 1.000,00 €
20.5	Erholungsschutzstreifen an Gewässern Ausnahmen von § 55 Abs. 1 NatSchG laut Absatz 2	Allgemeine Verwaltungsgebühr	80,00 € - 1.000,00 €
21.	Abwasserbeseitigung		
21.1	Gebühr für Genehmigung Abwasseranschluss	5,00 € - 500,00 €	5,00 € - 500,00 €
22.	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses		
22.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	20,00 €	5,00 € bis 100,00 €
22.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	15,00 €	5,00 € bis 100,00 €
22.3	Negativzeugnis, Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	20,00 € bis 100,00 €	30,00 € bis 300,00 €

23.	Bauordnung		
23.1	Bauvoranfrage		
23.1.1	Erteilung eines Bauvorbescheides, wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden	1‰ der Baukosten, mindestens 30,00 €	2‰ der Baukosten, mindestens 60,00 €
23.1.2	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	¼ der Gebühr nach Ziffer 23.1.1, mindestens 30,00 €	¼ der Gebühr nach Ziffer 23.1.1, mindestens 60,00 €
23.1.3	Je Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften		1‰ der Baukosten, mindestens 60,00 €
23.1.4	Ablehnung einer Bauvoranfrage		50,00 € - 100,00 €
23.2	Baugenehmigungsverfahren		
23.2.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)	4‰ der Baukosten, mindestens 50,00 €	5‰ der Baukosten, mindestens 80,00 €
23.2.2	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO), wenn keine oder lediglich geringfügige Baukosten zu Grunde gelegt werden können	mindestens 50,00 €	80,00 € - 3.000,00 €
23.2.3	Genehmigung von Werbeanlagen	30,00 € - 1.000,00 €	80,00 € - 2.000,00 €
23.2.4	Je Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften	30,00 € – 3.000,00 €	80,00 € – 5.000,00 €
23.2.5	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	¼ der Gebühr nach Ziffer 23.2.1 – 23.2.3	¼ der Gebühr nach Ziffer 23.2.1 – 23.2.3
23.2.6	Teilbaugenehmigung (§ 61 LOB)	1‰ der Baukosten, mindestens 30,00 €	1‰ der Baukosten, mindestens 80,00 €
23.2.7	Ablehnung eines Bauantrages	1/10 bis zur vollen Gebühr	1/10 bis zur vollen Gebühr, mindestens 50,00 €
23.2.8	Rücknahme eines Antrages	1/10 bis ½ der Gebühr	1/10 bis ½ der Gebühr, mindestens 50,00 €
23.2.9	Abnahme von fliegenden Bauten	30,00 € - 250,00 €	30,00 € – 250,00 €
23.3	Kenntnisgabeverfahren		
23.3.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5‰ der Baukosten, mindestens 25,00 €	0,5‰ der Baukosten, mindestens 40,00 €
23.3.2	Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren (§ 59 Abs. 4 LBO)	30,00 € - 300,00 €	60,00 € - 360,00 €
23.3.3	Ablehnung eines Antrages auf Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren (§ 59 Abs. 4 LBO)	30,00 € - 300,00 €	60,00 € - 360,00 €
23.3.4	Je Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften	30,00 € – 3.000,00 €	80,00 € – 5.000,00 €

23.3.5	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	5,00 € je zu benachrichtigenden Angrenzer, mindestens 25,00 €	10,00 € je Angrenzer
23.4	Abgeschlossenheitsbescheinigungen Wohnungseigentumsgesetz		
23.4.1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG) für die ersten drei Fertigungen	30,00 € - 1.250,00 €	0,5 ‰ des Verkehrswertes, mindestens 30,00 €
23.4.2	Jede weitere Fertigung		20,00 €
23.5	Entscheidungen im verfahrensfreien Bereich		
23.5.1	Je Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften		80,00 € – 1.000,00 €
23.6	Baukontrolle, Bauabnahme		
23.6.1	Bauüberwachung (§ 66 LBO), bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO)	1‰ der Baukosten, mindestens 30,00 €	1‰ der Baukosten, mindestens 60,00€
23.6.2	Für jede weitere Abnahme (§ 67 LBO)	30,00 € - 250,00 €	60,00 € - 300,00 €
23.6.3	Für jede Wiederholung eines erfolglos verlaufenen Abnahmetermines	30,00 € - 250,00 €	60,00 € - 300,00 €
23.6.4	Für jede sonstige erforderliche Baukontrolle	30,00 € - 250,00 €	60,00 € - 300,00 €
23.7	Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten, Brandverhütungsschau		
23.7.1	Brandverhütungsschau (je Objekt)	50,00 € - 5.000,00 €	60,00 € - 5.000,00 €
23.7.2	Nachschau	50,00 € - 500,00 €	60,00 € - 500,00 €
23.8	Bauordnungsrechtliche Maßnahmen		
23.8.1	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	30,00 € - 500,00 €	60,00 € - 600,00 €
23.9	Schornsteinfegerwesen		
23.9.1	Maßnahmen gegenüber dem Grundstückeigentümer/Anlagenbetreiber	30,00 € - 500,00 €	60,00 € - 600,00 €
23.10	Baulastenerklärung		
23.10.1	Bearbeitung einer Baulastenerklärung	30,00 € - 250,00 €	60,00 € - 500,00 €

